

## **Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Schmalkalden**

vom 21. Juni 2022

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4, 11 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDataVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594) sowie § 18 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S.807) und § 10 der Qualitätsmanagementordnung der Hochschule Schmalkalden vom 1. November 2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2018, S. 36) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Evaluationsordnung. Der Senat der Hochschule hat am 26. Januar 2022 die Evaluationsordnung beschlossen; die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement hat am 3. November 2021 der Evaluationsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Juni 2022 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### Erster Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation und gesetzlicher Auftrag
- § 3 Verfahren

#### Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen

- § 4 Studienanfängerbefragung
- § 5 Hochschulweite Studierendenbefragung
- § 6 Studienabschlussbefragung
- § 7 Alumnibefragung
- § 8 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 9 QM-Gespräche mit Studierenden
- § 10 Weiterbildung
- § 11 Weiterführende Evaluationsmaßnahmen
- § 12 Externe Evaluation

#### Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 13 Rahmenbedingungen und Organisation
- § 14 Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten

### **Erster Abschnitt – Grundlagen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nähere Einzelheiten hinsichtlich der Evaluation in den Bereichen Studium, Lehre und Weiterbildung an der Hochschule Schmalkalden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Ordnung ist nur zu den in Satz 1 beschriebenen Zwecken zulässig.

#### **§ 2 Ziele der Evaluation und gesetzlicher Auftrag**

- (1) Primäres Ziel der Evaluation ist die systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie aller studien- und lehrbezogenen Serviceangebote der Hochschule. An der Hochschule Schmalkalden ist Evaluation Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems. Ausgehend von den Zielsetzungen der evaluierten Organisationseinheiten werden im Rahmen der Evaluation die tatsächlichen Aktivitäten, Leistungen und Ergebnisse gemessen und bewertet sowie mit den Zielvorstellungen verglichen. Evaluationsmaßnahmen münden in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Weitere Ziele der Evaluation an der Hochschule Schmalkalden sind:

- Förderung eines konstruktiven Dialogs in der Hochschule
- Schaffung einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und qualitätsfördernden Maßnahmen
- Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern
- Herstellung von Transparenz über die Qualität einzelner Hochschulleistungen
- Rückmeldung auf Fakultäts- und Studiengangsebene
- individuelle Rückmeldung auf Ebene der Hochschullehrenden
- Messung und Verbesserung der Studierendenzufriedenheit

- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gemäß § 9 ThürHG verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Im Rahmen der Evaluation werden einzelne Lehrveranstaltungen, Studiengänge, die Fakultäten sowie die Hochschule in Gesamtheit bewertet. Erfasst werden auch externe Lehrende, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.
- (2) Innerhalb der Evaluation wird in zentrale und dezentrale Evaluationsmaßnahmen unterschieden, wobei sich die zentralen Maßnahmen am Prozess des Studierendenlebenszyklus orientieren und in Verantwortung der Hochschulleitung durchgeführt werden. Die Durchführung der dezentralen Evaluationsmaßnahmen liegt in Verantwortung der Fakultäten, des Zentrums für Weiterbildung oder der jeweilig durchführenden Organisationseinheit.
- (3) Zu den zentralen Evaluationsmaßnahmen zählen die Studienanfängerbefragung (§ 4), die hochschulweite Studierendenbefragung (§ 5), die Studienabschlussbefragung (§ 6) sowie die Alumnibefragung (§ 7). Die dezentralen Evaluationsmaßnahmen umfassen die studentische Lehrveranstaltungsbewertung (§ 8), das QM-Jahresgespräch (§ 9) sowie die Evaluationsmaßnahmen der Weiterbildung (§ 10). Weiterführende Evaluationsmaßnahmen (§ 11) sowie die externe Evaluation (§ 12) werden in Abhängigkeit von der durchführenden Organisationseinheit den zentralen oder dezentralen Maßnahmen zugeordnet.
- (4) Die Evaluation an der Hochschule Schmalkalden erfolgt mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Soweit fragebogengestützte Erhebungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Anonymität der Befragungsteilnehmenden gewahrt wird.
- (5) Die jeweiligen Details zur Befragungsdurchführung, Datenauswertung, Ergebniskommunikation und -veröffentlichung regeln entsprechende verbindliche Prozessbeschreibungen zu den einzelnen Erhebungen.
- (6) Die Vorgaben des § 3 ThürHdatVO sind zu beachten.

## **Zweiter Abschnitt – Evaluationsmaßnahmen**

### **§ 4 Studienanfängerbefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist es, Rückmeldung zum Erfolg der Studierendenwerbung und zur Attraktivität des Studienstandortes zu erhalten. Die Befragung gibt Auskunft zu den Motiven der Hochschul- und Studienwahl, zum Informationsverhalten sowie zur Herkunft der Studienanfänger.
- (2) Befragt werden die Erstsemesterstudierenden der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung).
- (3) Die Befragung wird jeweils zu Beginn des Studiums als fragebogengestützte Erhebung durchgeführt und soll digital (TAN-Verfahren oder lösungsbasiert) erfolgen. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist die Hochschulleitung in Kooperation mit den Fakultäten.

### **§ 5 Hochschulweite Studierendenbefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist die Erhebung der Studiensituation an der gesamten Hochschule Schmalkalden einschließlich der Studien-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Studierenden. Erhoben werden Daten zum Lehr- und Studienbetrieb insgesamt, zur studentischen Infrastruktur am Hochschulstandort sowie fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Aspekte.

- (2) Fakultäts- und studiengangsbezogene Fragestellungen können in durch die Fakultät zu begründenden Fällen, nach Abstimmung mit dem ZQM, variiert werden.
- (3) Befragt werden die Studierenden der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung) im Verlauf ihres Studiums.
- (4) Die Befragung wird hochschulweit regelmäßig alle zwei Jahre als fragebogengestützte Erhebung durchgeführt und soll digital (TAN-Verfahren oder lösungsbasiert) erfolgen.
- (5) Die Ergebnisse der fakultäts- und studiengangsbezogenen Fragestellungen sind im Rahmen des Fakultäts- und Studiengangsmonitorings zu erörtern.

## **§ 6**

### **Studienabschlussbefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre sowie der Studierbarkeit der Studienangebote und die Erfassung der Zufriedenheit mit dem Studium an der Hochschule Schmalkalden insgesamt direkt nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums sowie die Erhebung von Gründen für einen Studienabbruch an der HSM.
- (2) Befragt werden die erfolgreichen Absolventen der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung) unmittelbar nach dem Abschluss ihres Studiums sowie die Studienabbrecher und Hochschulwechsler zu ihren Motiven unmittelbar nach der Exmatrikulation.
- (3) Die Befragung erfolgt in einem regelmäßigen Intervall als fragebogengestützte Erhebung und soll digital (TAN-Verfahren oder lösungsbasiert) durchgeführt werden. Ausgewertet werden die Daten jeweils am Ende eines Studienjahres.

## **§ 7**

### **Alumnibefragung**

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen nach einigen Jahren Berufserfahrung, die Erfassung der beruflichen Situation der Absolventen sowie eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt.
- (2) Befragt werden die erfolgreichen Absolventen der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung) eines Studienjahres ca. drei Jahre nach ihrem Studienabschluss (Stichtag 30.09.).
- (3) Die Befragung erfolgt jährlich nach Abschluss eines Studienjahres als fragebogengestützte Erhebung und soll digital (TAN-Verfahren oder lösungsbasiert) durchgeführt werden. Jeder Absolvent wird einmal befragt.

## **§ 8**

### **Studentische Lehrveranstaltungsbewertung**

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben. Sie dient der Steuerung und systematischen Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses und der eigenen Lehrqualität.
- (2) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung erfolgt fakultätsbezogen als fragebogengestützte Erhebung. Die Studierenden der grundständigen Bachelorstudiengänge sowie der konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (ohne Weiterbildung) werden von der jeweiligen Fakultät zu ihrer Einschätzung der Lehr- und Lernprozesse einschließlich des studentischen Workload innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltung befragt. Das Zentrale Qualitätsmanagement (ZQM) stellt entsprechende – mit den Fakultäten abgestimmte – Fragebögen und Befragungsinstrumente zur Verfügung und unterstützt die Lehrenden bei deren Nutzung.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal zu evaluieren. Die Fakultäten stellen sicher, dass sämtliche (Teil-)Module aller Studiengänge regelmäßig evaluiert werden und achten darauf, dass der Evaluationsaufwand für die Studierenden über die Semester gleichmäßig verteilt ist.
- (4) Die Befragung soll in der Regel im zweiten Drittel der Vorlesungszeit liegen, sodass die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können. Bei Blockveranstaltungen können andere Befragungszeitpunkte gewählt werden, welche jedoch eine Ergebnisdiskussion mit den Studierenden ermöglichen.

- (5) Die Befragung kann digital (TAN-Verfahren oder losungsbasiert) oder in Papierform (Deckblattverfahren) durchgeführt werden.
- (6) Bei weniger als vier Studierenden je Lehrveranstaltung wird keine Erhebung durchgeführt. Bei weniger als vier abgegebenen bzw. eingesandten Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Soweit bei der Befragung der Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die Studierenden im Vorfeld darüber zu informieren, auf welche Weise sie einen Rückschluss auf ihre Person verhindern können.
- (7) Die Auswertungsergebnisse werden dem jeweiligen hauptberuflich Lehrenden, dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.
- (8) Der Qualitätsbeauftragte der Fakultät und der Dekan prüfen, ob aus den vorgelegten Auswertungsergebnissen allgemeine qualitätsbezogene Erkenntnisse oder das Erfordernis qualitätssichernder Maßnahmen abgeleitet werden können, die auch in das Fakultäts- und Studiengangsmonitoring der Fakultäten einfließen.
- (9) Die hauptberuflich Lehrenden leiten aus den sie betreffenden Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab und geben diese – soweit erforderlich – dem Qualitätsbeauftragten der Fakultät und dem zuständigen Dekan zur Kenntnis, die diese Informationen im Rahmen der Prüfung gem. Absatz 8 verwerten dürfen.
- (10) Die Bewertungsergebnisse der Lehrbeauftragten werden an den Qualitätsbeauftragten der Fakultät und an den zuständigen Dekan weitergeleitet; in den mit der Lehre befassten zentralen Einrichtungen werden die Ergebnisse dem jeweiligen Leiter bekanntgegeben. Eine Weitergabe über diesen Personenkreis hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig. Die Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **QM-Gespräche mit Studierenden**

- (1) Eine weiterführende Evaluation der Studiengänge kann im Rahmen von QM-Gesprächen mit den Studierenden erfolgen. Ziel des QM-Gesprächs ist ein intensiver Austausch über qualitätsrelevante Fragen zwischen den Angehörigen einer Fakultät und den Studierenden eines Studiengangs, um Schwachstellen in der Studienorganisation und im Studienablauf aufzudecken.
- (2) Die QM-Gespräche mit den Studierenden können studiengangsbezogen regelmäßig nach einem von der jeweiligen Fakultät gewählten Rhythmus (i.d.R. einmal innerhalb von zwei Jahren) an den Fakultäten durchgeführt werden. Sie werden vom jeweiligen Studiendekan bzw. Qualitätsbeauftragten eines Studiengangs in Kooperation mit den Studierenden organisiert. Die Agenda für die QM-Jahresgespräche legen die Studierenden fest. Verantwortlich für die Durchführung der QM-Gespräche mit den Studierenden ist der Dekan einer Fakultät.
- (3) Teilnehmer der QM-Gespräche mit den Studierenden sind der Qualitätsbeauftragte eines Studiengangs bzw. der Studiendekan, der Qualitätsbeauftragte der Fakultät, Professoren sowie Studierende eines Studiengangs.
- (4) Die Ergebnisse der QM-Gespräche mit den Studierenden sind zu protokollieren sowie im Rahmen des Fakultäts- und Studiengangsmonitorings weiterführend zu erörtern.
- (5) Alternativ zu den QM-Gesprächen können Fakultäten in Eigenregie auch alternative Evaluationsmaßnahmen auf Studiengangsebene durchführen. Sie sind zu dokumentieren und im Rahmen des Fakultäts- und Studiengangsmonitorings zu erörtern.

## **§ 10**

### **Weiterbildung**

- (1) Durch das Zentrum für Weiterbildung (ZfW) erfolgt in regelmäßigen Abständen eine interne Überprüfung von Standards bezüglich der Weiterbildungsinfrastruktur, des Weiterbildungsportfolios, der einzelnen Angebote, der Partner, der Dozenten und der Prozesse. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung auch für Evaluationsmaßnahmen im Bereich der Weiterbildung.
- (2) Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Evaluierung jeder Lehrveranstaltung (Dozentenbeurteilung) durch die Studierenden. Darüber hinaus bewerten die Studierenden das weiterbildende Studium in Gesamtheit zu dessen Abschluss. Die Befragungen erfolgen als fragebogengestützte Erhebungen in Verantwortung des ZfW.
- (3) Die Befragungen können digital (TAN-Verfahren oder losungsbasiert) oder in Papierform (Deckblattverfahren) durchgeführt werden.
- (4) Interne Richtlinien des Zentrums für Weiterbildung (Konzept zur Qualitätssicherung und -verbesserung) regeln den konkreten Ablauf der Evaluationsmaßnahmen und die Ergebnisverwendung.

## **§ 11**

### **Weiterführende Evaluationsmaßnahmen**

Werden weiterführende, in dieser Ordnung nicht normierte Evaluationsmaßnahmen durchgeführt, sind dabei ebenfalls die rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die diesbezüglichen Regelungen dieser Ordnung zu beachten.

## **§ 12**

### **Externe Evaluation**

- (1) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung der Studienangebote aus der Perspektive unabhängiger sachverständiger Personen.
- (2) Die externe Evaluation erfolgt mithilfe von Beiräten auf der Basis der Grundsätze der Beiräte der Hochschule Schmalkalden in der jeweils aktuellen Fassung sowie §§ 20 und 21 ThürVwVfG im Rahmen der internen (Re-) Akkreditierungsverfahren.
- (3) Darüber hinaus sind durch die Fakultäten von außen initiierte, öffentlichkeitswirksame Rankings Dritter (z. B. CHE) zu analysieren.

### **Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

## **§ 13**

### **Rahmenbedingungen und Organisation**

- (1) Die Hochschulleitung initiiert und koordiniert die Evaluation an der gesamten Hochschule Schmalkalden.
- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren einen Qualitätsbeauftragten bestellen. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, wird die Funktion des Qualitätsbeauftragten vom jeweiligen Prodekan wahrgenommen. Die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten koordinieren die Befragungsaktivitäten an den Fakultäten, sind Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Fakultät und nehmen die sonstigen in dieser Ordnung geregelten Aufgaben wahr.
- (3) Die Hochschulleitung unterstützt die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten durch das ZQM der Hochschule. Die Mitarbeiter des ZQM sind Ansprechpartner für die Belange der Evaluation an der Hochschule und unterstützen die Fakultäten bei ihren Evaluationsaktivitäten.
- (4) Gemäß § 18 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden besteht eine Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement; dieser gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Qualitätsbeauftragten der Fakultäten, das für den Bereich Qualitätsmanagement zuständige Mitglied des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte, zwei Vertreter der Mitarbeiter (wobei ein Vertreter Mitarbeiter des ZQM sein soll) sowie drei Vertreter der Studierenden an. Die Kommission dient der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements und der Evaluation.
- (5) Die Auswertung der in dieser Ordnung geregelten Befragungen erfolgt durch das ZQM über die zentral bereitgestellte, webbasierte Software „EvaSys“.

## **§ 14**

### **Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung**

- (1) Alle im Rahmen der Evaluation erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind spätestens 8 Jahre nach Durchführung der Evaluation im Hochschulevaluierungssystem zu löschen, es sei denn, das konkrete Evaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert. Gleiches gilt für die entsprechenden Fragebögen in Papierform.
- (2) Auf Antrag ist jedem Hochschullehrenden Einblick in seine im Rahmen der Evaluation erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Evaluation zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass der Einsichtnehmende von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.

- 
- (3) Die den Dekanen, Qualitätsbeauftragten oder sonstigen nach dieser Ordnung befugten Personen übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Eine Löschung hat spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt einer erneuten Evaluation zu erfolgen; es sei denn, der Löschung stehen gesetzliche oder sonstige zwingende Rechtsvorschriften entgegen oder es liegt eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vor.
- (4) Die Mitteilung im Rahmen der Evaluation gewonnener personenbezogener Daten an die Hochschulleitung oder andere Funktionsträger der Selbstverwaltung ist nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung in dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften statthaft.
- (5) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betroffenen. Ansonsten dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden.
- (6) Alle Beteiligten sind auf das Datengeheimnis und die Verschwiegenheit gem. Art. 5 DSGVO i.V.m. Art. 29 DSGVO und Art. 32 Abs. 4 DSGVO sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände und Strafbestimmungen gem. § 61 ThürDSG hinzuweisen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung.

**§ 15  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 27. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2015, S. 2) außer Kraft.

Schmalkalden, 21. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier  
Präsident